

# Amtlicher Teil

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 1143/21  
der Sitzung des Stadtrates vom 06.10.2021

**Verlängerung der Sanierungsatzung ALT489 „Bahnhofsquartier Erfurt“**

**Genauere Fassung:**

**01** Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in der Anlage 1 dargestellten Sanierungsgebiet ALT489 „Bahnhofsquartier“ noch nicht abgeschlossen ist.

**02** Die Sanierung in dem in Anlage 1 dargestellten Sanierungsgebiet „Bahnhofsquartier Erfurt – SA ALT 489“ ist bis zum 31.12.2030 durchzuführen und abzuschließen.

\*\*\*

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

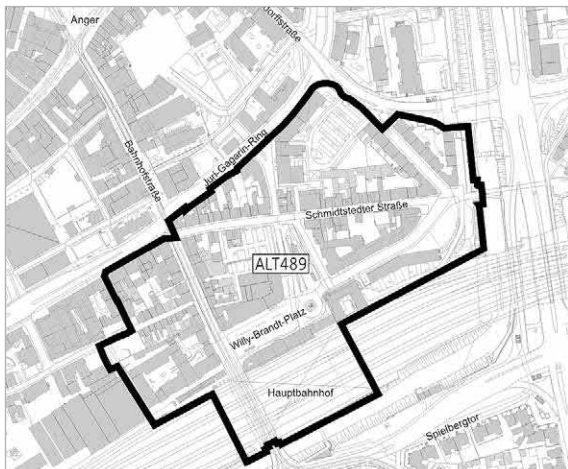
Für die förmlich festgelegte Sanierungsatzung ALT489 „Bahnhofsquartier Erfurt“ vom 28.03.2001 (Beschluss Nr. 039/2001) wird der Durchführungszeitraum gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31.12.2030 verlängert. Die Verlängerung der Sanierungsatzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Satzung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgebracht.

Jedermann kann die Sanierungsatzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Sanierungsatzung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 03.12.2021

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1143/21

**Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über das Verbot des Alkoholkonsums in öffentlichen Anlagen und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen (Alkoholverzehrverbot) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt**

Aufgrund der §§ 27, 27a Abs. 2 und 3, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. Seite 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Landeshauptstadt Erfurt als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Erfurt folgende Verordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für den Bereich der Meienbergstraße, ausgehend vom angrenzenden Wenigemarkt bis zur Johannesstraße sowie begrenzend durch die Kaufmännerstraße und Anger (siehe beigefügten Lageplan).

**§ 2 – Alkoholverbot**

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitze verboten
  - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
  - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) konsumieren zu wollen.
- (2) Das Verbot aus Absatz 1 gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

**§ 3 Ausnahmen**

- (1) In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot (§ 2) zulassen.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot (§ 2) bildet die Zeit vom 31. Dezember 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 10:00 Uhr.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 16.11.2021

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i.V. Linnert  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

**Anlage - Lageplan**

zu § 1 der Verordnung:

